



LEGENDE

- Verbandsgemeindegrenze
- Gemeindegrenzen
- Vorranggebiete des Regionalen Raumordnungsplans Region Trier, Teilbereich "Windenergie", 2004) unter ergänzender Berücksichtigung der Ziele der 3. Teillfortschreibung des LEP IV (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 1 BauNVO) (= Bestehende Sonderbauflächen "Windenergie")
- Geplante Sonderbauflächen "Windenergie" (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 1 BauNVO)
- Bezeichnung der geplanten Sonderbaufläche "Windenergie" (Beispiel)
- Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB)
- Bezeichnung der Fläche (Beispiel)
- So gekennzeichnete Bereiche sind aus der vorliegenden Flächennutzungsplanung ausgenommen, die Darstellung wird zu einem späteren Zeitpunkt vorgenommen (§ 5 Abs. 1 Satz 2 BauGB)
- Entfallende "Vorranggebiete des RROP Region Trier, Teilbereich Windenergie" aufgrund der 3. Teillfortschreibung des LEP IV

ERGÄNZENDE TEXTLICHE DARSTELLUNGEN

- 1. Ausschlusswirkung nach § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB**
Der Flächennutzungsplan ist darauf ausgerichtet, die Rechtswirkungen des § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB auszuschließen.
Dies bedeutet: In den dargestellten Ausschlussflächen sind Windenergieanlagen in der Regel nicht genehmigungsfähig. Lediglich in den Sonderbauflächen sowie in den Flächen, die gem. § 5 Abs. 1 S. 2 BauGB aus der vorliegenden Flächennutzungsplanung ausgenommen sind, steht der Flächennutzungsplan der Genehmigung von Windenergieanlagen nicht entgegen.
- 2. Umgang mit nicht-raumbedeutsamen Windenergieanlagen**
Die Darstellungen des Flächennutzungsplans gelten sowohl für raumbedeutsame als auch für nicht raumbedeutsame Windenergieanlagen.
- 3. Abstände von Anlagen >200 m zu schutzwürdigen Nutzungen sowie Sonderbauflächen mit Repoweringpotenzial im Sinne der 3. Teillfortschreibung des LEP IV**
3.1 Windenergieanlagen über 200 m Gesamthöhe sind innerhalb der Sonderbauflächen mit der Zweckbestimmung "Windenergie" nur zulässig, wenn sie einen Mindestabstand von 1.100 Metern zu reinen, allgemeinen und besonderen Wohngebieten sowie zu Dorf-, Kern- und Mischgebieten nicht unterschreiten. Das gilt sowohl für bestehende als auch für geplante Gebiete. (Ziel Z 163 h, Satz 2, 3. TF LEP IV)
3.2 Bei den Sonderbauflächen, die einen Abstand von 900 m zu reinen, allgemeinen oder besonderen Wohngebieten bzw. zu Dorf-, Misch- oder Kerngebieten aufweisen, darf der Abstand von 1000 m (bei Windenergieanlagen mit einer Gesamthöhe von maximal 200 m) bzw. 1100 m (bei Windenergieanlagen mit einer Gesamthöhe von mehr als 200 m) nur dann unterschritten werden, wenn bei Altanlagen, die mehr als zehn Jahre in Betrieb sind, eine Reduzierung von mindestens 25 Prozent der planungsrechtlich gesicherten Anlagen innerhalb des ursprünglichen Standortbereiches und eine Steigerung der Leistung mindestens um das Zweifache bezogen auf die abgebaute Anlageneistung bewirkt wird (Repowering).
In diesem Fall beträgt der Mindestabstand 900 m bei Windenergieanlagen mit einer Gesamthöhe von maximal 200 m bzw. 990 m bei Windenergieanlagen mit einer Gesamthöhe von mehr als 200 m. (Ziel Z 163 i, 3. TF LEP IV)
- 4. Aufhebung bestehender Darstellungen**
Die Darstellungen zur Windenergienutzung im bisher geltenden Flächennutzungsplan werden aufgehoben.
- 5. Hinweise**
5.1 In Anlehnung an das gemeinsame "Rundschreiben Windenergie" des Ministeriums für Wirtschaft, Klimaschutz, Energie und Landesplanung, des Ministeriums der Finanzen, des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten und des Ministeriums des Innern, für Sport und Infrastruktur Rheinland-Pfalz hat sich der Verbandsgemeinderat Hermeskeil dafür ausgesprochen, auf eine generelle Anlagenhöhenbeschränkung im Rahmen der Flächennutzungsplanung zu verzichten.
5.2 Kommunen können Flächen für Windenergieanlagen im Flächennutzungsplan als Sonderbauflächen mit der Zweckbestimmung "Windenergie" nach § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 1 BauNVO darstellen.
Wegen der Verträglichkeit der Nutzungen ist eine überlagernde Darstellung unter Verwendung der Grundnutzung "Flächen für die Landwirtschaft" sowie "Flächen für die Forstwirtschaft" zulässig.
Der Verbandsgemeinderat Hermeskeil hat sich in diesem Zusammenhang ergänzend dafür ausgesprochen, zwischen bestehenden (d.h. mit Anlagen bereits bebauten) und geplanten Sonderbauflächen (d.h. noch keine Anlagen wurden hier errichtet) zu unterscheiden.
Den Sonderbauflächen mit der Zweckbestimmung "Windenergie", ist gemeint, dass sie ausschließlich als Grundnutzung die Darstellung "Flächen für die Landwirtschaft" bzw. "Flächen für die Forstwirtschaft" aufweisen.
Aufgrund der Tatsache, dass der Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde lediglich für die Ortslagen digital vorliegt, wurde für den Offenlageentwurf auf eine Überlagerung mit der Papierfassung verzichtet.

VERFAHRENSVERMERKE

- 1. AUFSTELLUNGSBESCHLUSS**
Der Verbandsgemeinderat Hermeskeil hat in seiner Sitzung am 20.06.2012 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung der sachlichen Teillfortschreibung „Windenergie“ des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde beschlossen.
- 2. ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES**
Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 BauGB erfolgte am 02.08.2012.
- 3. FRÜHZEITIGE ÖFFENTLICHKEITS- UND BEHÖRDENBETEILIGUNG**
Der Verbandsgemeinderat Hermeskeil hat in seiner Sitzung am 07.11.2012 über den Vorentwurf beraten, entschieden und die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Planung beschlossen.
Hierzu fand am 17.01.2013 in der Hochwaldhalle in Hermeskeil eine Bürgerversammlung statt. Anschließend wurde durch öffentliche Auslegung des Planentwurfs bis zum 28.02.2013 die Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB weitere Möglichkeit zur Einsichtnahme, Äußerung und Erörterung gegeben.
Das Verfahren zur Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, wurde gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 10.05.2013 bzw. 24.06.2013 eingeleitet. Die Frist für die Abgabe der Stellungnahmen endete am 17.06.2013.
Über die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Verbandsgemeinde zugänglich gemachten Bedenken, Anregungen und Hinweise hat der Verbandsgemeinderat in seiner Sitzung vom 25.09.2013 beraten und in der Sitzung vom 23.03.2015 die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.
- 4. ERSTE ÖFFENTLICHKEITS- UND BEHÖRDENBETEILIGUNG**
Der Planentwurf lag gemäß § 3 Abs. 2 BauGB nach Bekanntmachung vom 21.05.2015 mit der Begründung und den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, umweltbezogenen Stellungnahmen in der Zeit vom 01.06.2015 bis einschließlich 01.07.2015 öffentlich aus. Das Verfahren zur Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurde gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 27.05.2015 eingeleitet. Die Frist für die Abgabe der Stellungnahmen endete am 01.07.2015.
Über die im Rahmen der Offenlage der Verbandsgemeinde zugänglich gemachten Bedenken, Anregungen und Hinweise hat der Verbandsgemeinderat in seiner Sitzung vom 30.09.2015 beraten und aufgrund vorgenommener Änderungen an der Planung in der Sitzung am 17.03.2016 eine erneute öffentliche Auslegung beschlossen.
- 5. ZWEITE ÖFFENTLICHKEITS- UND BEHÖRDENBETEILIGUNG**
Der Planentwurf lag gemäß § 4 a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB nach Bekanntmachung vom 19.05.2016 mit der Begründung und den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, umweltbezogenen Stellungnahmen in der Zeit vom 30.05.2016 bis einschließlich 15.06.2016 öffentlich aus. Das Verfahren zur Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurde gemäß § 4a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 24.05.2016 eingeleitet. Die Frist für die Abgabe der Stellungnahmen endete am 15.06.2016.
Über die im Rahmen der erneuten Offenlage der Verbandsgemeinde zugänglich gemachten Bedenken, Anregungen und Hinweise hat der Verbandsgemeinderat in seiner Sitzung vom 11.07.2016 beraten und aufgrund vorgenommener Änderungen an der Planung in gleicher Sitzung eine erneute öffentliche Auslegung beschlossen.
- 6. DRITTE ÖFFENTLICHKEITS- UND BEHÖRDENBETEILIGUNG**
Der Planentwurf lag gemäß § 4 a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB nach Bekanntmachung vom 28.08.2016 mit der Begründung und den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, umweltbezogenen Stellungnahmen in der Zeit vom 05.09.2016 bis einschließlich 19.09.2016 öffentlich aus. Das Verfahren zur Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurde gemäß § 4a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 30.08.2016 eingeleitet. Die Frist für die Abgabe der Stellungnahmen endete am 19.09.2016.
Über die im Rahmen der erneuten Offenlage der Verbandsgemeinde zugänglich gemachten Bedenken, Anregungen und Hinweise hat der Verbandsgemeinderat in seiner Sitzung vom 16.11.2016 beraten und aufgrund vorgenommener Änderungen an der Planung in der Sitzung am 26.07.2017 eine erneute öffentliche Auslegung beschlossen.
- 7. VIERTE ÖFFENTLICHKEITS- UND BEHÖRDENBETEILIGUNG**
Der Planentwurf lag gemäß § 4 a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB nach Bekanntmachung vom 28.07.2017 mit der Begründung und den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, umweltbezogenen Stellungnahmen in der Zeit vom 11.08.2017 bis einschließlich 25.08.2017 öffentlich aus. Das Verfahren zur Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurde gemäß § 4a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 31.07.2017 eingeleitet. Die Frist für die Abgabe der Stellungnahmen endete am 25.08.2017.
Über die im Rahmen der erneuten Offenlage der Verbandsgemeinde zugänglich gemachten Bedenken, Anregungen und Hinweise hat der Verbandsgemeinderat in seiner Sitzung vom 18.10.2017 beraten und beschlossen.
- 8. FESTSTELLUNGSBESCHLUSS**
Der Verbandsgemeinderat Hermeskeil hat in seiner Sitzung am 18.10.2017 die sachliche Teillfortschreibung „Windenergie“ des Flächennutzungsplans nach Feststellung, dass die vorliegende Planung die aktuelle und sachgerechte Abwägung der öffentlichen und privaten Belange untereinander und gegeneinander widerspiegelt, beschlossen.
- 9. ZUSTIMMUNG ZUM FLÄCHENNUTZUNGSPLAN**
Die Zustimmung zum Flächennutzungsplan gem. § 67 Abs. 2 GemO i.V.m. § 203 Abs. 2 S. 2 BauGB erfolgte in den einzelnen Gemeinden der Verbandsgemeinde Hermeskeil wie folgt:
Besched (29.11.2017), Beuren/Hw. (04.12.2017), Damflos (29.11.2017), Gesfeld (28.11.2017), Grimburg (30.11.2017), Guseburg (28.11.2017), Huseburg (28.11.2017), Stadt Hermeskeil (12.12.2017), Hinzert-Pötel (angelehnt), Naunath/Wald (28.11.2017), Neuhütten (27.11.2017), Reinsfeld (30.11.2017), Reinsfeld (27.11.2017) und Zuzich (28.11.2017).
Die nach § 67 Abs. 2 S. 3 GemO erforderliche Mehrheit wurde erreicht.
- 10. GENEHMIGUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS**
Die Genehmigung des Flächennutzungsplans (§ 6 BauGB) durch die Kreisverwaltung Trier-Saarlautern erfolgte am
- 11. AUSFERTIGUNG**
Die zeichnerischen und textlichen Darstellungen dieser Planurkunde stimmen mit dem vom Verbandsgemeinderat beschlossenen Plan überein. Das gesetzliche Verfahren ist eingehalten worden.
Hermeskeil, den

Michael Hülpes, Bürgermeister

12. BEKANNTMACHUNG DER GENEHMIGUNG UND RECHTSWIRKSAMKEIT
Die Genehmigung des Flächennutzungsplans durch die Kreisverwaltung Trier-Saarlautern wurde gemäß § 6 Abs. 5 BauGB am ortsüblich bekannt gemacht. Mit dem Datum der Bekanntmachung ist der Flächennutzungsplan rechtswirksam.
Der Flächennutzungsplan, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung können von jedermann eingesehen werden und über deren Inhalt Auskunft verlangt werden.
Hermeskeil, den

Michael Hülpes, Bürgermeister

Verbandsgemeinde Hermeskeil		Karteninformationen
STADTPLANUNG LANDSCHAFTSPLANUNG		Koordinatensystem: ETRS 1989 UTM Zone 32N Projeztion: Transverse Mercator Datum: ETRS 1989 Ellipsoid: Bessel 1841 Central Meridian: 9°00'00" Scale Factor: 0,9999 False Easting: 500000 False Northing: 0
	Bruchstraße 5 67655 Kaiserslautern Telefon: 0631 361 56 - 0 Telefax: 0631 361 56 - 24 E-Mail: buro@bbp-kl.de Web: www.bbp-kl.de	N 0 200 400 600 800 1000
Projekt	Sachliche Teillfortschreibung Flächennutzungsplan "Windenergie"	Maßstab: 1:25.000
		Blattgr. 1189/841
		Bearb. RuLeMu